Nr. 27 22. März 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Verkehr mit getragenen Kleidungsstücken. — Viehaufbringung. — Uebersiedlung schulpflichtiger Kinder. — Verkehr mit Web- usw. Waren. — Ausbruch des Scheidekatarrhs. — Zulassung zum Handel. — Schleichhandel. — Kartoffelversorgung.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427). Vom 28. Februar 1918.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

Die auf getragene Schuhwaren bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) treten mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat zur Erleichterung der Viehaufbringung in Abweichung von § 7 Ziffer 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom 19. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 243) verordnet, daß bis auf weiteres bei Rindern der B-Klasse die Preisabstufung nach Lebendgewicht wegfällt und durch einheitlichen Höchstpreis von 80 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht ersetzt wird. Angefleischte Fresser sind zur B-Klasse zu rechnen. Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

Darmstadt, den 18. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Betr.: Uebersiedlung schulpflichtiger Kinder in andere Gemeinden.

An die Ortspolizeibehörden und Schulvorstände des Kreises.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach Verfügung Großh. Ministeriums des Innern die Ortsschulvorstände sowohl von dem Zu- als von dem Wegzuge schulpflichtiger Kinder und Fortbildungsschüler durch die Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen sind.

Gießen, den 18. März 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Die Bestellung der Großh. Bürgermeisterei Klein-Linden als zuständiger Behörde für den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird zurückgezogen. Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß Bezugsscheine aus der Gemeinde Klein-Linden nur dann Gültigkeit haben, wenn sie den Ausfertigungsvermerk des Kreisamts Gießen tragen.

Gießen, den 19. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des ansteckenden Scheidekatarrhs in Geilshausen.

Unter dem Rindviehbestande in Geilshausen ist der ansteckende Scheidekatarrh festgestellt worden.

Gießen, den 18. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Der Metzger und Gastwirt Gustav Trinkaus zu Gießen wird gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 19. l. M. wieder zum Handel mit Fleisch und Fleischwaren sowie zur Abgabe von Speisen und Getränken an andere Personen zugelassen.

Gießen, den 20. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Verordnung

gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind, oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Gewerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2. Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Absatz 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Waldow.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 21. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung des Kommunalverbandes Gießen im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Bestimmung der Reichskartoffelstelle in Berlin sind zur Streckung des Brotes ab 1. Mai 1918 zu belassen:

Den Selbstversorgern, die bereits in der Bekanntmachung vom 29. September 1917 (Kreisblatt Nr. 168) verfügten Mengen.

Den Versorgungsberechtigten für die Zeit vom 1. Mai bis 14. Juli 1918 insgesamt 0,15 Zentner Frischkartoffeln auf den Kopf. Ihnen einschließlich Lazaretten und anderen militärischen Stellen ohne eigene Küchenverwaltung werden die erforderlichen Mengen zugewiesen. Ueber die Belieferung der Versorgungsberechtigten zur Abgabe an die Bäcker und insoweit solche durch Bezugsscheine beliefert worden sind und selbst backen, werden wir Anweisung erteilen.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 19. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Gebr. Ries · Leipzig
Drahtanschrift: Brüderrieß. Fernsprech.: 6622 u. 2737
ganzen Einrichtungen, Alteisen, sowie allen von mir gekauften Artikeln. 78
Louis Rothenberger.
August Kilbinger, Seltersweg 79
Stammreifen Nm.: 27 Buchen, 84 Buchen, 72 Eichen, 310 Stück und 2 Rm. Akazien-Bohnenstangen. Rohrreifen und Besenholz aus Biberach und Bolperistoof Radenweiler. — Blau unterstrichene Nummern kommen nicht zum Ausgebot. 2339B